



EUROPÄISCHE KOMMISSION

FACTSHEET

12. Dezember 2017

Fragen und Antworten – Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der EU-27 und des Vereinigten Königreichs nach dem Brexit

Im Folgenden finden sich Informationen darüber, welche Rechte die Bürgerinnen und Bürger der EU-27 und des Vereinigten Königreichs nach dem Brexit haben sollen. Diese Informationen beruhen auf dem Gemeinsamen Bericht der Verhandlungsführer der Europäischen Union und der Regierung des Vereinigten Königreichs über die Fortschritte, die in der ersten Phase der Verhandlungen nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erzielt wurden. Sollte der Europäische Rat (Artikel 50) am 15. Dezember zu der Auffassung gelangen, dass bei den Verhandlungen ausreichende Fortschritte erzielt wurden, dürfte das Austrittsabkommen nach Artikel 50 EUV – auf das sich die Rechte der Bürgerinnen und Bürger stützen werden – auf der Grundlage dieses Gemeinsamen Berichts und der Verhandlungsergebnisse bei anderen Austrittsfragen ausgearbeitet werden. Die im Folgenden enthaltenen Auslegungen des Gemeinsamen Berichts^[1] dienen einzig und allein der Information und geben wohlgermerkt nicht den endgültigen Wortlaut des Austrittsabkommens wieder.

Persönlicher Anwendungsbereich

Wer fällt unter das Austrittsabkommen?

Unter das Austrittsabkommen fallen EU-Bürgerinnen und -Bürger, die sich entsprechend dem EU-Freizügigkeitsrecht am Tag des Brexit rechtmäßig im Aufnahmestaat aufhalten.

Für den rechtmäßigen Aufenthalt gelten dieselben Voraussetzungen wie nach derzeitigem EU-Recht. Ob jemand den neuen Status nach dem Austrittsabkommen erhält, wird nach den darin festgelegten objektiven Kriterien **(d. h.: kein Ermessen)** und auf Basis exakt derselben Voraussetzungen wie bei der Freizügigkeitsrichtlinie entschieden **(ein Recht**



auf Aufenthalt bis zu fünf Jahren hat nach den Artikeln 6 und 7, wer arbeitet oder über ausreichende finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügt, ein Recht auf Daueraufenthalt hat nach den Artikeln 16 bis 18, wer sich rechtmäßig fünf Jahre lang im Aufnahmestaat aufgehalten hat).

Das Austrittsabkommen schreibt nicht vor, dass man am Tag des Brexit persönlich im Aufnahmestaat zugegen sein muss – eine vorübergehende Abwesenheit, die das Aufenthaltsrecht nicht berührt, ist zulässig.

Ich bin vor zwei Jahren ins Vereinigte Königreich gekommen und arbeite in einem städtischen Krankenhaus. Kann ich bleiben, wenn das Vereinigte Königreich die EU verlässt?

Ja. Nach dem Abkommen können Sie im Vereinigten Königreich bleiben, wenn Sie weiter arbeiten (oder wenn Sie im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 der Freizügigkeitsrichtlinie unfreiwillig arbeitslos sind). Sie behalten Ihren Wohnsitz unter den Voraussetzungen des EU-Freizügigkeitsrechts, als ob dieses weiter Anwendung fände, müssen allerdings bei den britischen Behörden den entsprechenden Status beantragen. Nachdem Sie sich fünf Jahre lang rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, können Sie beantragen, dass Ihr Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich zu einem dauerhaften Status aufgewertet wird, der mehr Rechte und einen besseren Schutz beinhaltet.

Ich bin Brite, lebe und arbeite aber in Luxemburg. Muss ich erwerbstätig bleiben, um meine Rechte dort zu behalten?

Der Gemeinsame Bericht schützt EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Staatsangehörigkeit leben, unter den Voraussetzungen, die das EU-Freizügigkeitsrecht für das Aufenthaltsrecht vorsieht. Im Wesentlichen werden diese Voraussetzungen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern erfüllt, wenn sie

- als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind,
- ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind,
- Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sind, die diese Voraussetzungen erfüllen,
- bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben **(das an keine Voraussetzungen mehr geknüpft ist)**.

Es ist möglich, zwischen diesen Kategorien zu wechseln. Sie behalten Ihre Rechte, solange Sie die Voraussetzungen für mindestens eine Kategorie erfüllen.



Ich wohne seit 2005 im Vereinigten Königreich und habe dort einen Daueraufenthaltstitel erworben. Wird sich nach dem Brexit etwas für mich ändern?

Sie müssen einen neuen dauerhaften Status nach britischem Recht (den sogenannten „*special status*“, also einen „Sonderstatus“) beantragen. Aber da Sie im Vereinigten Königreich bereits einen Daueraufenthaltstitel nach geltendem EU-Freizügigkeitsrecht erlangt haben, wird das Verwaltungsverfahren ganz unkompliziert sein. Sie müssen lediglich einen Ausweis vorlegen, etwaige strafrechtliche Verurteilungen angeben und nachweisen, dass Sie weiter im Vereinigten Königreich wohnen. Ihr neuer britischer Aufenthaltstitel wird kostenlos ausgestellt.

Ich bin britischer Staatsbürger. Vor zwei Jahren bin ich nach Deutschland gekommen, um auf dem Bau zu arbeiten. Leider hatte ich vor Kurzem einen Arbeitsunfall und bin nun dauerhaft arbeitsunfähig. Ich hoffe, dass ich Deutschland nach dem Brexit nicht verlassen muss!

Nein, das müssen Sie nicht. Wer nicht mehr arbeiten kann, weil er infolge eines Arbeitsunfalls dauerhaft arbeitsunfähig ist, erlangt nach dem EU-Freizügigkeitsrecht ein Recht auf Daueraufenthalt. Dieses Recht bleibt nach dem Brexit bestehen.

Werden EU-Bürgerinnen und -Bürger, die mehrere Monate vor dem Brexit in das Vereinigte Königreich einreisen, um einen Arbeitsplatz zu suchen, in irgendeiner Weise geschützt?

Ja. EU-Bürgerinnen und -Bürger, die am Tag des Brexit im Vereinigten Königreich Arbeit suchen, dürfen sich dort – wie heute – sechs Monate nach ihrer Einreise aufhalten (*unter Umständen etwas länger, wenn sie eine echte Chance auf baldige Einstellung haben*). Wenn die Frist für die Arbeitssuche abgelaufen ist, müssen sie ausreisen, es sei denn, sie haben tatsächlich einen Arbeitsplatz gefunden oder verfügen über ausreichende finanzielle Mittel, um selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

Ich lebe in London, pendle jedoch zur Arbeit nach Paris. Werde ich nach dem Brexit weiter in Frankreich arbeiten können?

Ja. Die Vereinbarung schützt auch Grenzgänger. Sie können weiter in Paris arbeiten und in London wohnen.

Ich bin vor zwei Jahren ins Vereinigte Königreich gekommen, habe aber keine Arbeit gefunden. Mittlerweile ist mir das Geld ausgegangen. Werde ich nach dem Brexit hierbleiben können?



Der Gemeinsame Bericht schützt EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Staatsangehörigkeit leben, unter den Voraussetzungen, die das EU-Freizügigkeitsrecht für das Aufenthaltsrecht vorsieht. Im Wesentlichen werden diese Voraussetzungen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern erfüllt, wenn sie

- als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind,
- ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind,
- Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sind, die diese Voraussetzungen erfüllen,
- bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben **(das an keine Voraussetzungen mehr geknüpft ist)**.

EU-Bürger, die diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Brexit nicht erfüllen, haben keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich. Ob sie bleiben können, hängt davon ab, ob die britischen Behörden bereit sind, sie günstiger zu behandeln, als sie nach der Vereinbarung müssten. So haben die britischen Behörden erkennen lassen, dass sie keine umfassenden Krankenversicherungsnachweise verlangen werden, wenn jemand – z. B. auch als Student – über ausreichende eigene Mittel verfügt.

Ich bin schon vor vielen Jahren zu meiner britischen Ehefrau ins Vereinigte Königreich gezogen. Sie hat eine Behinderung und ich pflege und kümmere mich um sie. Ich gehe davon aus, dass mein Aufenthalt im Vereinigten Königreich rechtmäßig ist, aber werde ich nach dem Brexit mit dem Austrittsabkommen irgendeinen Schutz erhalten?

Nur EU-Bürgerinnen und -Bürger, die sich zum Zeitpunkt des Brexit nach Maßgabe des EU-Freizügigkeitsrechts rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufhielten, werden im Rahmen des Austrittsabkommens geschützt.

EU-Bürgerinnen und -Bürger, die sich nach britischem Recht im Vereinigten Königreich aufhalten (**Familienangehörige britischer Staatsbürger ...**), aber nicht die Bedingungen des EU-Freizügigkeitsrechts erfüllen, werden sich auch weiterhin nach den einschlägigen britischen Vorschriften im Vereinigten Königreich aufhalten können, denn diese bleiben vom Brexit unberührt.

Das Vereinigte Königreich hat einseitig und unverbindlich zugesagt, auf den Nachweis einer umfassenden Krankenversicherung zu verzichten. Kann man sich darauf verlassen?

Uns geht es darum, dass die nach geltendem EU-Recht bestehenden Rechte geschützt werden – nicht mehr und nicht weniger.



Der umfassende Krankenversicherungsschutz gehört nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Freizügigkeitsrichtlinie ganz klar zu den Voraussetzungen, die selbstständige Personen für den rechtmäßigen Aufenthalt erfüllen müssen. Das Vereinigte Königreich hat signalisiert, dass bei Anträgen auf den neuen Status weder der umfassende Krankenversicherungsschutz noch die „**echte Beschäftigung**“ zur Auflage gemacht werden sollen.[\[2\]](#)

Den Mitgliedstaaten der EU-27 steht es nach geltendem EU-Recht frei, dies ebenso zu handhaben (Artikel 37 der Richtlinie 2004/38/EG).

Ich bin britischer Staatsbürger und mein Vater arbeitet in Portugal. Ich wohne bei ihm und gehe in Portugal zur Schule. Kann ich in Portugal bleiben?

Ja, Sie können dort bleiben. Die Vereinbarung stellt sicher, dass alle Familienangehörigen – seien sie EU-Bürger oder nicht – unter denselben Bedingungen wie vor dem Brexit bleiben dürfen, wenn sie zum Zeitpunkt des Brexit rechtmäßig bei einem EU-Bürger im Vereinigten Königreich oder in der EU-27 wohnhaft waren.

Ich bin Koreanerin und mit einem EU-Bürger verheiratet. Ich bin vor vier Jahren zu meinem Ehemann ins Vereinigte Königreich gezogen, aber seit einer Weile haben wir Eheprobleme. Am liebsten würde ich die Scheidung einreichen, aber ich weiß nicht, wie es dann nach dem Brexit mit meinem Aufenthaltsrecht aussehen würde.

Der Gemeinsame Bericht spiegelt das EU-Freizügigkeitsrecht wider, das EU-Gatten aus Nicht-EU-Ländern, die sich von einem EU-Bürger scheiden lassen, schon heute unter bestimmten Bedingungen schützt. Bei Ihnen sind diese Bedingungen erfüllt. Wenn Ihre Scheidung rechtskräftig geworden ist, müssen Sie dann allerdings noch gegenüber den britischen Behörden nachweisen, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen, die das EU-Freizügigkeitsrecht für das Aufenthaltsrecht vorsieht – ganz so, als seien sie selbst EU-Bürgerin. Sobald Sie sich fünf Jahre am Stück rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, können Sie einen dauerhaften Status im Vereinigten Königreich beantragen.

Ich bin vor Jahren ins Vereinigte Königreich gekommen, um hier zu arbeiten, damals noch als tschechischer Staatsbürger. Vor Kurzem habe ich mich einbürgern lassen. Wie sieht mein Status künftig mit meiner doppelten tschechisch-britischen Staatsangehörigkeit aus?

Mit ihrer britischen Staatsangehörigkeit genießen Sie im Vereinigten Königreich ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht. Seit Ihrer Einbürgerung wird Ihr



Aufenthalt im Vereinigten Königreich nicht mehr durch die Freizügigkeitsrichtlinie geregelt. Ihre tschechische Staatsangehörigkeit wiederum stellt sicher, dass Sie nach wie vor unter das Austrittsabkommen fallen. Sie können sich also auf das **Abkommen berufen, wenn es zum Beispiel um die Familienzusammenführung geht.**

Ich bin Brite und lebe mit meiner Familie in Italien. Wenn ich es richtig sehe, darf ich in Italien bleiben – aber habe ich auch das Recht, mit meiner Familie ins Vereinigte Königreich zurückzukehren?

Wer sein Recht auf Freizügigkeit nutzt und in einen anderen Mitgliedstaat als den seiner Staatsangehörigkeit gezogen ist, wird durch die Vereinbarung geschützt. Nicht geschützt ist, wer im Land seiner Staatsangehörigkeit lebt, ganz gleich, ob er vor oder nach dem Brexit dorthin zurückgegangen ist. In diesem Fall gelten die einschlägigen nationalen Regelungen.

Familienangehörige

Ich lebe mit meinem Partner im Vereinigten Königreich und arbeite auch dort. Wir wollen bald eine Familie gründen. Wäre es besser, wenn das Baby noch vor dem Brexit käme?

Sie brauchen nichts zu überstürzen. Die Vereinbarung sieht ein Aufenthaltsrecht auch für die Kinder von rechtmäßig im Vereinigten Königreich wohnhaften EU-Familien vor, egal, ob sie vor oder nach dem Brexit zur Welt kommen. In manchen Fällen erhalten diese Kinder nach britischem Recht neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern auch die britische Staatsangehörigkeit.

Ich lebe mit meiner Ehefrau, die EU-Bürgerin ist, im Vereinigten Königreich und habe eine EU-Aufenthaltskarte. Kann ich nach dem Brexit hierbleiben?

Ja, Sie können bleiben. Nach der Vereinbarung sind alle Familienangehörigen geschützt, die vor dem Brexit rechtmäßig mit einem EU-Bürger im Vereinigten Königreich zusammengewohnt haben. Sie dürfen bleiben, müssen im Vereinigten Königreich aber einen neuen Status (den „Sonderstatus“) und eine neue Aufenthaltserlaubnis für das Vereinigte Königreich beantragen.

Ich lebe mit meinem Adoptivkind im Vereinigten Königreich. Können wir nach dem Brexit zusammen hier bleiben?



Ja, Sie können zusammen dort bleiben. Nach dem Gemeinsamen Bericht sind alle Familienangehörigen geschützt, die vor dem Brexit rechtmäßig mit einem EU-Bürger im Vereinigten Königreich zusammengelebt haben. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Vor einigen Jahren habe ich bei den britischen Behörden beantragt, zu meiner Cousine nach Edinburgh ziehen zu können, die EU-Staatsbürgerin ist und für meinen Lebensunterhalt aufkommt. Daraufhin habe ich von den britischen Behörden eine EU-Aufenthaltskarte bekommen. Was ist jetzt mit mir?

Sie dürfen im Vereinigten Königreich bleiben. Nach dem Gemeinsamen Bericht sind alle Familienangehörigen geschützt, die vor dem Brexit rechtmäßig mit einem EU-Bürger im Vereinigten Königreich zusammengelebt haben. Sie dürfen bleiben, müssen im Vereinigten Königreich aber einen neuen Status (den „Sonderstatus“) und eine neue Aufenthaltserlaubnis für das Vereinigte Königreich beantragen.

Ich bin die eingetragene Lebenspartnerin eines EU-Bürgers mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich. Ich möchte zu ihm ziehen, aber da ich momentan noch beruflich in meinem eigenen Land gebunden bin, wird das erst in vier Jahren möglich sein. Werde ich auch nach dem Brexit noch zu ihm ziehen können?

Ja. Wer sich zum Zeitpunkt des Brexit in einer eingetragenen Partnerschaft mit einem EU-Bürger befand, ist durch die Vereinbarung geschützt, auch wenn er am Tag des Brexit nicht mit diesem Partner im Vereinigten Königreich zusammengelebt hat – hier gilt genau dieselbe Regelung wie bei verheirateten Paaren. Sie können zu Ihrem Partner ins Vereinigte Königreich ziehen, wenn Sie zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Einreise nach Großbritannien beantragen, noch seine eingetragene Partnerin sind.

Ich habe einen Onkel, der EU-Bürger ist und im Vereinigten Königreich wohnt. Ich möchte zu ihm ziehen, aber da ich momentan noch in meinem eigenen Land studiere, wird das erst in vier Jahren möglich sein. Werde ich auch nach dem Brexit noch zu ihm ziehen können?

Nein. Entferntere Familienangehörige von EU-Bürgern, die zwar mit einem EU-Bürger verwandt sind, zum Zeitpunkt des Brexit aber nicht bei diesem EU-Bürger im Vereinigten Königreich wohnten, sind durch die Vereinbarung nicht geschützt (**eine Ausnahme sind Familienangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Brexit in einer dauerhaften Partnerschaft mit einem EU-Bürger befinden**). Wollen Sie nach dem Brexit zu Ihrem Onkel ziehen, gilt für Sie das Einwanderungsrecht des Vereinigten Königreichs.



Ich lebe und studiere in Cardiff. Meine Frau lebt mit unserem Baby im Ausland. Sie würden gern zu mir ziehen, sobald ich mein Studium abgeschlossen und eine Stelle gefunden habe. Wird das nach dem Brexit noch möglich sein, oder sollten sie besser sofort kommen?

Sie können auch nach dem Brexit noch zu Ihnen ziehen. Die Vereinbarung schützt nicht nur enge Familienangehörige von EU-Bürgern, die sich vor dem Brexit rechtmäßig im Vereinigte Königreich aufgehalten haben, sondern auch enge Familienangehörige, die zum Zeitpunkt des Brexit noch nicht mit dem im Vereinigten Königreich wohnenden EU-Bürger zusammengelebt haben. Ihre Frau und Ihr Kind können auch nach dem Brexit noch zu Ihnen ziehen, solange sie zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Frau die Einreise nach Großbritannien beantragt, noch miteinander verheiratet sind.

Ich lebe und arbeite im Vereinigten Königreich. Ich bin Single, würde aber gern eines Tages heiraten. Wie es aussieht, wird es wohl erst nach dem Brexit soweit sein. Wird meine künftige Frau dann zu mir ins Vereinigte Königreich ziehen dürfen? Was ist, wenn wir ein Baby bekommen?

Nein. Wer erst nach dem Brexit einen EU-Bürger heiratet, fällt nicht mehr unter die Vereinbarung. Ein künftiger Ehepartner muss dann die Einwanderungsbestimmungen des Vereinigten Königreichs erfüllen.^[3] Kommt ein Kind dazu, kann es zu dem EU-Bürger ziehen, der schon vor dem Brexit im Vereinigten Königreich wohnhaft war, vorausgesetzt, dieses Elternteil hat das Sorgerecht.

Aufenthaltsrecht

Ich studiere an einer Hochschule im Vereinigten Königreich. Wenn alles gut geht, werde ich mein Studium 2020 abschließen. Kann ich dann im Vereinigten Königreich bleiben und hier eine Arbeit suchen?

Ja. Sie dürfen auch nach dem Brexit im Vereinigten Königreich bleiben, entweder wie heute als Student oder z. B. als Arbeitssuchender oder Arbeitnehmer. Nachdem Sie fünf Jahre lang im Vereinigten Königreich gewohnt haben, können Sie den neuen dauerhaften Status nach britischem Recht (**den sogenannten „special status“, also „Sonderstatus“**) beantragen. EU-Bürgerinnen und -Bürger, die schon vor dem Brexit im Vereinigten Königreich wohnhaft waren, werden auch in Zukunft zwischen verschiedenen



„Aufenthaltskategorien“ wechseln können. Mit anderen Worten können Studierende anfangen zu arbeiten (**und so zu Arbeitnehmern werden**), Arbeitnehmer in den Ruhestand gehen (**und unabhängige Personen werden**) und unabhängige Personen ein Studium aufnehmen.

Ich bin Brite und arbeite seit 1995 in den Niederlanden. 2023 möchte ich in den Ruhestand gehen. Kann ich als Rentner in den Niederlanden bleiben?

Ja. Da Sie schon mindestens fünf Jahre dort gearbeitet haben, genießen Sie in den Niederlanden schon jetzt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, das an keinerlei weitere Bedingungen (**etwa daran, dass Sie erwerbstätig bleiben**) geknüpft ist.

Ich lebe bei meiner Mutter im Vereinigten Königreich, die dort als Ingenieurin tätig ist. Ich gehe noch zur Schule, möchte danach aber einen eigenen Blumenladen eröffnen. Kann ich im Vereinigten Königreich bleiben und anfangen zu arbeiten, wenn ich mit der Schule fertig bin?

Ja. Sie können nicht nur im Vereinigten Königreich bleiben, sondern auch alle anderen Möglichkeiten nutzen, die das heutige EU-Freizügigkeitsrecht den EU-Bürgerinnen und -Bürgern bietet. Sie können arbeiten, studieren, ein Geschäft betreiben oder auch zu Hause bleiben und sich um Ihre Familie kümmern.

Ich bin vor zwei Jahren für mein Studium ins Vereinigte Königreich gekommen. Letztes Jahr habe ich im Rahmen von Erasmus+ fünf Monate lang in Italien studiert und bin dann an meine britische Universität zurückgekehrt. Ich hoffe, dieser Auslandsaufenthalt hat keine negativen Auswirkungen auf mein Bleiberecht im Vereinigten Königreich!

Ihre Rechte im Vereinigten Königreich bleiben davon unberührt. Wenn Sie fünf Jahre lang durchgängig im Vereinigten Königreich gewohnt haben (**dabei wird die Zeit vor und nach dem Brexit zusammengerechnet**), können Sie einen neuen dauerhaften Status (den „Sonderstatus“) im Vereinigten Königreich beantragen. Nach dem heutigen EU-Freizügigkeitsrecht haben Abwesenheitszeiten von weniger als sechs Monaten pro Jahr keine Auswirkungen auf die „Kontinuität des Aufenthalts“. Diese Schutzbestimmungen sind auch im Gemeinsamen Bericht vorgesehen.

Ich bin vor drei Jahren ins Vereinigte Königreich gekommen und bin seither selbstständig tätig. Kann ich eine Daueraufenthaltserlaubnis bekommen und wenn ja, unter welchen Bedingungen?



Wenn Sie sich fünf Jahre lang rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben **(dabei wird die Zeit vor und nach dem Brexit zusammengerechnet)**, können Sie einen neuen dauerhaften Status im Vereinigten Königreich beantragen.

Die Vereinbarung schützt alle EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Staatsangehörigkeit wohnen, nach den Bedingungen, die das EU-Freizügigkeitsrecht für das Recht auf Aufenthalt vorsieht. Im Wesentlichen ist der Aufenthalt von EU-Bürgerinnen und -Bürgern rechtmäßig, wenn sie:

- als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind,
- wirtschaftlich unabhängig und krankenversichert sind;
- Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sind, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Haben Sie einen mindestens fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt vorzuweisen, können Sie einen neuen dauerhaften Status (den „Sonderstatus“) im Vereinigten Königreich beantragen und erhalten dort auch einen neuen Aufenthaltstitel. Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben durchblicken lassen, dass sie keine umfassenden Krankenversicherungsnachweise verlangen werden, wenn jemand über ausreichende eigene Mittel verfügt – das gilt auch für Studierende.

Ich bin Britin und lebe seit neun Jahren mit meinen Eltern in Österreich. Sie sind beide berufstätig. Habe ich nach dem Brexit in Österreich irgendwelche Aufenthaltsrechte?

Ja. Da Sie schon mindestens fünf Jahre in einem EU-Mitgliedstaat gelebt haben, genießen Sie schon heute ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, das an keinerlei weitere Bedingungen **(etwa daran, dass Sie weiter bei Ihren Eltern leben)** geknüpft ist. Dieses Recht bleibt gemäß dem Gemeinsamen Bericht erhalten.

Ich bin im Vereinigten Königreich geboren und aufgewachsen und habe dort ein Daueraufenthaltsrecht. Mein Hochschulstudium ist fast abgeschlossen und ich habe schon ein sehr interessantes Stellenangebot aus der Slowakei. Ich soll dort einen Dreijahresvertrag erhalten, habe aber Angst, dass ich nicht mehr ins Vereinigte Königreich zurück kann, wenn ich jetzt gehe. Bitte sagen Sie mir, dass diese Angst unbegründet ist!

Angesichts der außergewöhnlichen Umstände des Brexit sieht die Vereinbarung vor, dass der neue Daueraufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich (der



„**Sonderstatus**“) nicht aufgehoben werden darf, wenn sich jemand weniger als fünf Jahre am Stück außer Landes aufhält. Sobald Sie diesen Status bei den britischen Behörden beantragt und erhalten haben, können Sie das Vereinigte Königreich bis zu fünf Jahre lang verlassen, ohne dass Sie diesen Status verlieren.

Ich lebe und arbeite seit 15 Jahren im Vereinigten Königreich und hoffe, dass ich nach dem Brexit hier bleiben darf. Können Sie mir versichern, dass mir meine Rechte und Ansprüche für immer erhalten bleiben?

Die Vereinbarung lässt keinen Zweifel daran, dass es kein „Verfallsdatum“ gibt, an dem Rechte erlöschen. Wer im Rahmen des Austrittsabkommens geschützt ist, wird die betreffenden Rechte und Ansprüche auch ein Leben lang behalten.

Allerdings sieht das Abkommen vor, dass einige Rechte unter bestimmten Umständen verfallen können. Z.B. kann der neue Daueraufenthaltsstatus des Vereinigten Königreichs (**der „Sonderstatus“**) erlöschen, wenn sich jemand mehr als fünf Jahre lang durchgängig außer Landes aufhält.

Es ist unfair, dass britische Staatsangehörige in dem EU-Land, wo sie zum Zeitpunkt des Brexit wohnen, festsitzen, denn der Gemeinsame Bericht sieht ja nach dem Brexit kein Mobilitätsrecht innerhalb der EU vor.

Auch wenn noch nicht entschieden ist, inwieweit es britischen Bürgerinnen und Bürgern künftig möglich sein wird, in anderen EU-Mitgliedstaaten als ihrem Aufnahmemitgliedstaat zu arbeiten, einen Geschäftsbetrieb aufzunehmen, zu studieren oder Sozial- und Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen, lässt sich doch wohl jetzt schon sagen, dass sie nicht „festsitzen“ werden. Selbst wenn das endgültige Austrittsabkommen für britische Bürgerinnen und Bürger in der EU kein Recht auf Freizügigkeit innerhalb der gesamten EU-27 vorsehen sollte, ist im EU-Recht doch detailliert geregelt, inwieweit sich Drittstaatsangehörige in der EU bewegen dürfen.

Ich wohne dauerhaft im Vereinigten Königreich und erhalte dort Sozialhilfe. Ich gehe davon aus, dass ich nach dem Brexit hier bleiben darf, aber bekomme ich dann immer noch die Sozialhilfe, auf die ich angewiesen bin?

Ja. Alle EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die nach dem Brexit Anspruch auf einen neuen Status im Vereinigten Königreich haben, behalten ihr Recht auf Aufenthalt und auf Gleichbehandlung. Wenn Sie



schon vor dem Brexit Anspruch auf Sozialhilfe, eine andere Sozialleistung oder eine Vergünstigung hatten, wird sich daran auch nichts ändern.

Ich bin EU-Bürgerin und studiere an einer Hochschule im Vereinigten Königreich. Muss ich nach dem Brexit höhere Studiengebühren zahlen? Kann ich ein Studiendarlehen bekommen?

Alle EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die nach dem Brexit Anspruch auf einen neuen Status im Vereinigten Königreich haben, behalten ihr Recht auf Aufenthalt und auf Gleichbehandlung.

Studierende, die ihr Studium im Vereinigten Königreich vor dem Brexit aufgenommen haben, zahlen also weiterhin dieselben Studiengebühren wie britische Staatsangehörige und können für diese Gebühren ein Darlehen beantragen. Was Studienbeihilfen, z. B. Stipendien oder Studiendarlehen angeht, so werden für Studierende aus der EU, die in den Geltungsbereich des Austrittsabkommens fallen, weiterhin dieselben Regeln gelten wie heute. Etwaige Änderungen, die später für britische Staatsangehörige eingeführt werden könnten, würden dann aber auch für sie gelten.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nur noch acht Jahre lang greifen. Heißt das, dass damit nach dem Brexit auch meine Rechte erlöschen?

Ihre Rechte haben kein Verfallsdatum (*sie können jedoch in bestimmten Fällen erlöschen, beispielsweise bei zu langer Abwesenheit vom Aufnahmemitgliedstaat*).

Die britischen Gerichte können den Gerichtshof der Europäischen Union zwar nur noch acht Jahr lang um Auslegung des Austrittsabkommens ersuchen, doch ist diese Zeit lang genug, damit der Gerichtshof noch in den wichtigsten Fragen entscheiden kann.

In anderen Punkten des Austrittsabkommens ist keine Befristung vorgesehen, etwa dafür, dass die unmittelbare Wirkung des Austrittsabkommens Vorrang vor kollidierenden nationalen Rechtsvorschriften oder Maßnahmen erhält und die britischen Gerichte die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union berücksichtigen müssen.

Ich stelle fest, dass bei den Kriterien für das Aufenthaltsrecht die Begrifflichkeiten des EU-Freizügigkeitsrechts in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union zugrunde gelegt werden. Aus meiner Sicht hat das Vereinigte Königreich das EU-Freizügigkeitsrecht



aber nicht korrekt umgesetzt, sodass dort von einer falschen Auslegung ausgegangen wird.

Der Gemeinsame Bericht spricht eine klare Sprache: Dort, wo die Kriterien für das Aufenthaltsrecht in den Begriffen des EU-Freizügigkeitsrechts definiert sind, müssen sie gemäß den Entscheidungen ausgelegt werden, die der Gerichtshof der Europäischen Union bis zum Zeitpunkt des Austritts getroffen hat. Geht das Vereinigte Königreich von einer falschen Auslegung der EU-Rechtsbegriffe aus, die mit einer solchen Entscheidung unvereinbar ist, ist die Auslegung des Gerichtshofs maßgeblich. Darüber hinaus müssen die britischen Gerichte den Auslegungen des Gerichtshofs der Europäischen Union auch nach dem Brexit gebührend Rechnung tragen.

Kriminalität & Rechtsmissbrauch

Ich lebe und arbeite seit elf Jahren im Vereinigten Königreich. Vor einigen Jahren wurde ich wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. Wird sich diese Haftstrafe auf meine Rechte auswirken?

Straftaten können Konsequenzen für das Aufenthaltsrecht haben, nach dem heutigen Freizügigkeitsrecht der EU ebenso wie nach dem Austrittsabkommen. Bei Straftaten, die vor dem Brexit begangen wurden, greifen die gegenwärtigen Bestimmungen der Richtlinie über die Freizügigkeit (**Kapitel VI**).

Das Aufenthaltsrecht betreffende Entscheidungen aufgrund von Straftaten, die vor dem Brexit begangen wurden, müssen auf strikter Einzelfallbasis getroffen werden. Nur Straftäter, von deren Person zum jeweiligen Zeitpunkt eine echte und hinreichend ernste Gefahr für die Gesellschaft ausgeht, dürfen ausgewiesen werden.

Was geschieht mit EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die nach dem Austrittsabkommen im Vereinigten Königreich aufenthaltsberechtigt sind und dann eine schwere Straftat begehen?

Jede Straftat, die nach dem Brexit begangen wird, unterliegt nationalem Recht. Im Vereinigten Königreich droht Straftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten verurteilt werden, damit grundsätzlich die Ausweisung. Sie haben das Recht, gegen eine solche Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen und sie von einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen.



Meine Sorge ist, dass viele Menschen im Rahmen des Austrittsabkommens versuchen werden, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Was können die Behörden dagegen tun?

Alle Bestimmungen, mit denen sich die Mitgliedstaaten derzeit im Rahmen des EU-Freizügigkeitsrechts gegen Missbrauch und Betrug schützen können, werden auch im Austrittsabkommen enthalten sein. Die Mitgliedstaaten können die notwendigen Maßnahmen erlassen, um alle nach dem Austrittsabkommen zugestandenen Rechte bei Rechtsmissbrauch oder Betrug – z. B. im Falle von Scheinehen – zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen. Solche Maßnahmen müssen stets verhältnismäßig sein und sind gerichtlich anfechtbar.

Erlischt das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn eine Entscheidung der britischen Behörden aufgrund von Rechtsmissbrauch ergeht?

Rechtsmissbrauch und Betrug können zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen, aber niemals zum Verlust des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs. Nach heutigem Recht kann der Aufnahmemitgliedstaat die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgerinnen und -bürgern, die das Unionsrecht nachweislich (z. B. mit einer Scheinehe) missbraucht haben, beschränken. Wurde der Rechtsmissbrauch oder Betrug von den nationalen Behörden nachgewiesen, hat die überführte Person umfassende Rechte auf Einlegung eines Rechtsbehelfs, einschließlich des Rechts auf Aufenthalt, solange der Rechtsbehelf anhängig ist.

Dem Gemeinsamen Bericht zufolge werden die Behörden des Vereinigten Königreichs die Möglichkeit haben, alle Antragsteller, die einen neuen Status im Vereinigten Königreich anstreben, einer systematischen Vorstrafen- und Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Kann das sein?

Ja. Durch den Brexit ergibt sich ein ganz besonderer Kontext, da die Behörden des Vereinigten Königreichs eine Grundsatzentscheidung darüber fällen müssen, ob Personen, die als Bürgerinnen und Bürger aus Sicht des Vereinigten Königreichs keinen bevorrechtigten Status mehr genießen werden, für den Rest ihres Lebens einen geschützten Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich erhalten sollen.

Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, dass das Vereinigte Königreich für diejenigen, die diesen neuen Status im Vereinigten Königreich anstreben, ein neues Verfahren einrichtet. Dieses neue Verfahren wird aber die heutigen Bestimmungen des EU-Freizügigkeitsrechts widerspiegeln. Das Vereinigte



Königreich wird nach dem Brexit also nur diejenigen vor dem Brexit straffällig gewordenen Personen ausweisen können, die es auch heute ausweisen könnte.

Verwaltungsverfahren

Immer wieder hört man „UK special status“. Was bedeutet das, und werden EU-Bürgerinnen und -Bürger diesen Sonderstatus nach dem Brexit erhalten?

Alle EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich unterhalten, müssen nach dem Brexit einen Sonderstatus im Vereinigten Königreich („UK special status“) beantragen. Dieser Sonderstatus unterliegt zwar britischem Recht, doch werden die Bedingungen, unter denen man ihn verliert und erhält, nicht strenger sein als jene, die das heutige EU-Freizügigkeitsrecht für den Erwerb bzw. Verlust des Daueraufenthaltsrechts vorsieht. Das heißt:

- a) wer die Bedingungen für einen Daueraufenthalt nach dem EU-Freizügigkeitsrecht erfüllt, kommt grundsätzlich auch für diesen Sonderstatus in Frage;
- b) die Behörden des Vereinigten Königreichs können diesen Sonderstatus auch Personen zuerkennen, die nach dem EU-Freizügigkeitsrecht kein Daueraufenthaltsrecht erhalten würden;
- c) wer sein Daueraufenthaltsrecht nach dem EU-Freizügigkeitsrecht nicht verlieren würde, kann auch diesen Sonderstatus nicht verlieren;
- d) EU-Bürgerinnen und -Bürger und ihre Familienangehörigen können sich bis zu fünf Jahre außerhalb des Vereinigten Königreichs aufhalten, ohne den Sonderstatus zu verlieren;
- e) den Behörden des Vereinigten Königreichs steht es frei, Personen, die sich länger als fünf Jahre außerhalb des Vereinigten Königreichs aufgehalten haben, weiterhin diesen Sonderstatus zuzugestehen.

Anders als nach dem derzeitigen EU-Freizügigkeitsrecht müssen alle EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich unterhalten, den Sonderstatus – oder eine vorübergehende Freistellung, während sie die erforderliche fünfjährige Aufenthaltsdauer erwerben – beantragen, um sich weiterhin rechtmäßig im



Vereinigten Königreich aufhalten zu dürfen. Dieser Status – **und der vom Vereinigten Königreich ausgestellte Aufenthaltstitel, mit dem dieser Status bescheinigt wird** – begründet ihr Aufenthaltsrecht.

Bedeutet der Sonderstatus im Vereinigten Königreich, dass die EU-Bürgerinnen und -Bürger ihre derzeitigen Rechte verlieren?

Alle Bedingungen für den Erhalt des Sonderstatus im Vereinigten Königreich werden mindestens so großzügig sein wie die Regelungen, die das heutige EU-Freizügigkeitsrecht für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts vorsieht. Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben keinerlei Ermessensspielraum, um einen Antrag aus anderen als den im heutigen EU-Recht vorgesehenen Gründen abzulehnen. Kein Schutzberechtigter wird auf der Strecke bleiben.

Auf der einen Seite werden die Bedingungen für den Verlust des Sonderstatus im Vereinigten Königreich großzügiger sein als im heutigen EU-Freizügigkeitsrecht, da EU-Bürgerinnen und -Bürgern und ihre Familienangehörigen die Möglichkeit zugestanden wird, sich fünf Jahre lang außerhalb des Vereinigten Königreichs aufzuhalten, ohne den Sonderstatus zu verlieren (**die heutigen Regelungen sehen nur zwei Jahre vor**). Auf der anderen Seite können EU-Bürgerinnen und -Bürger ebenso wie heute ihren Sonderstatus verlieren, wenn sie im Vereinigten Königreich straffällig werden. Wird die Straftat nach dem Austritt begangen, unterliegt die Entscheidung über den Verlust des Status dem nationalen Recht des Vereinigten Königreichs und allen Einschränkungen, die im Vereinigten Königreich aus völkerrechtlichen Instrumenten erwachsen.

Wie wird verhindert, dass die britischen Behörden ihre Rechtsvorschriften über den Sonderstatus später noch ändern?

Im Austrittsabkommen wird unmissverständlich klargestellt, dass ein einmal erteilter Sonderstatus einem EU-Bürger nur dann wieder genommen werden kann, wenn einer der im Austrittsabkommen ausdrücklich vorgesehenen Gründe vorliegt. Die im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte werden völkerrechtlich bindend sein und die EU-Bürgerinnen und -Bürger werden sich im Vereinigten Königreich direkt auf ihre im Austrittsabkommen verankerten Rechte berufen können. Das Vereinigte Königreich wird entsprechende Rechtsvorschriften erlassen, sodass die im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger direkt in das innerstaatliche Recht des Vereinigten Königreichs überführt werden.

Die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, mit denen die im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger in Kraft gesetzt werden, werden vor anderen Rechtsvorschriften des Vereinigten



Königreichs Vorrang haben. Damit können die durch das Austrittsabkommen geschützten Rechte nicht „versehentlich“ durch Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs außer Kraft gesetzt werden. Beschließt das britische Parlament später, die Rechtsvorschriften über die Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger im Vereinigten Königreich aufzuheben, würde dies gegen das Austrittsabkommen verstoßen und sowohl nach den Bestimmungen des Austrittsabkommens und als auch des Völkerrechts entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Welche Aufgabe erhält die unabhängige nationale Behörde im Vereinigten Königreich?

Im Vereinigten Königreich wird eine unabhängige nationale Behörde darüber wachen, wie das Austrittsabkommen im Hinblick auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger umgesetzt und angewandt wird. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Behörde, darunter auch ihre Rolle bei Bürgerbeschwerden, werden in der nächsten Phase der Verhandlungen erörtert und im Austrittsabkommen festgelegt werden. Zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Kommission sollte ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfinden. Damit für die Bürgerinnen und Bürger ein echter Mehrwert entsteht, sollte diese unabhängige Behörde aus Sicht der Kommission insbesondere die Möglichkeit haben, Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nachzugehen, die ihre Rechte aus dem Austrittsabkommen verletzt sehen, und Untersuchungen durchzuführen, um Behörden zur Rechenschaft zu ziehen.

Wenn ich mir ansehe, wie das EU-Freizügigkeitsrecht im Vereinigten Königreich heute angewandt wird, kommt mir der Verdacht, dass die neue Regelung in der Praxis nicht funktionieren wird.

Das Vereinigte Königreich hat detailliert dargelegt, wie es vorgehen wird, um seinen Teil der Vereinbarung zu erfüllen. Das alles wird im Austrittsabkommen geregelt.

Um den Bürgerinnen und Bürgern eine konkrete Gewähr zu bieten, haben wir dafür gesorgt, dass alle Verfahrensgarantien der Freizügigkeitsrichtlinie greifen werden. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, gegen jede Entscheidung über eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts Rechtsmittel einzulegen. Es bedeutet auch, dass die Bürgerinnen und Bürger alle ihre Rechte aus dem Austrittsabkommen so lange behalten, bis eine endgültige Entscheidung getroffen ist, d. h. bis nach dem Rechtsbehelfsverfahren ein rechtskräftiges Gerichtsurteil ergangen ist.



Ich habe zwar Anspruch auf unbefristeten Aufenthalt im Vereinigten Königreich, habe bisher aber noch keine Daueraufenthaltserlaubnis beantragt. Muss ich mich noch vor dem Brexit darum kümmern?

Sie brauchen nicht unbedingt eine solche Bescheinigung, um sich dauerhaft im Vereinigten Königreich aufhalten zu dürfen. Es bietet sich allerdings an, jetzt schon einen Aufenthaltstitel zu beantragen, wenn sie die britische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, bevor es den neuen Sonderstatus gibt, oder wenn Ihr Partner/Ihre Partnerin aus einem Drittland stammt und im Rahmen der Zusammenführung nach den britischen Einwanderungsbestimmungen ein Visum beantragen will. Wollen Sie einfach nur Ihr Recht auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich nach dessen Austritt behalten, raten die Behörden des Vereinigten Königreichs zu warten, bis die neue Regelung über den Sonderstatus verfügbar ist; dies soll noch vor Ende 2018 der Fall sein.

Als EU-Bürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich brauche ich jetzt keinen Aufenthaltstitel zu beantragen. Wird sich das nach dem Brexit ändern? Und wenn ja, warum?

Im Gegensatz zu heute müssen alle EU-Bürgerinnen und -Bürger und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich unterhalten, den Sonderstatus nach britischem Recht beantragen, um sich weiterhin im Vereinigten Königreich aufhalten zu dürfen. Dieser Status – **und der vom Vereinigten Königreich ausgestellte Aufenthaltstitel, mit dem dieser Status bescheinigt wird** – begründet ihr Aufenthaltsrecht. Mit der neuen Bescheinigung können sie Ihren Einwandererstatus nicht nur gegenüber den Behörden oder der Polizei im Vereinigten Königreich nachweisen, sondern auch gegenüber Arbeitgebern, Banken, Vermietern oder anderen Personen.

Ich fürchte, dass die neuen Verwaltungsverfahren, die die Behörden des Vereinigten Königreichs für EU-Bürgerinnen und -Bürger vorschreiben, der reinste Albtraum werden. Wie hat sich die EU in den Verhandlungen für meine Rechte stark gemacht?

Das Vereinigte Königreich arbeitet derzeit an einer neuen Regelung, die für die Beantragung des Sonderstatus transparente, reibungslose und straffe Verfahren vorsieht, um unnötige Bürokratielasten zu vermeiden. Es wird anders sein als die aktuellen Verfahren für die Beantragung des Daueraufenthaltsrechts.

Die Antragsformulare werden knapp, einfach und benutzerfreundlich und auf den Kontext des Austrittsabkommens abgestimmt sein.



Im Austrittsabkommen wird festgelegt sein, dass das Vereinigte Königreich zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht erfüllt sind, nicht mehr verlangen darf als unbedingt erforderlich und verhältnismäßig. Das Austrittsabkommen wird Bestimmungen enthalten, die einen ähnlichen Ansatz vorsehen wie die Bestimmungen über die Nachweisanforderungen im EU-Freizügigkeitsrecht.

Meiner Meinung nach sind die Einwanderungsverfahren des Vereinigten Königreichs zu kompliziert. Gibt es Vorschriften oder Schutzbestimmungen, damit ich bei der Antragstellung Hilfe erhalte?

Die britischen Behörden werden Antragstellern, die den neuen Sonderstatus erhalten wollen, dabei behilflich sein, ihre Anspruchsberechtigung nachzuweisen und irrtümliche oder fehlende Angaben, die sich auf die Entscheidung über den Antrag auswirken könnten, zu vermeiden. Wenn ganz offensichtlich nur etwas vergessen wurde, werden die britischen Behörden den Antragstellern die Möglichkeit einräumen, Belege oder Angaben nachzureichen. Bei den Nachweisen wird grundsätzlich Flexibilität gelten, d. h. die britischen Behörden können gegebenenfalls zugunsten des Antragstellers Ermessen walten lassen. Die britischen Behörden werden den Antragstellern dabei behilflich sein, ihre Anspruchsberechtigung für den neuen Sonderstatus im Vereinigten Königreich nachzuweisen. Benachteiligte Antragsteller können dabei die übliche Unterstützung in Anspruch nehmen, die im Vereinigten Königreich schon heute, z. B. von örtlichen Bibliotheken, angeboten wird.

Ich habe vor zwei Jahren im Vereinigten Königreich eine EU-Anmeldebescheinigung beantragt. Um den britischen Behörden nachzuweisen, dass ich die Voraussetzungen erfülle, musste ich fast hundert Seiten an Papieren zusammentragen. Ich will auf keinen Fall das Ganze noch einmal machen müssen. Wird es diesmal anders sein?

Ja. Bei der neuen Regelung für den Sonderstatus wird Ihnen das Vereinigte Königreich nicht mehr abverlangen, als unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht erfüllt sind. Das Austrittsabkommen wird Bestimmungen enthalten, die einen ähnlichen Ansatz vorsehen wie die Bestimmungen über die Nachweisanforderungen im EU-Freizügigkeitsrecht. Dabei werden die Behörden des Vereinigten Königreichs nach Möglichkeit auf bereits vorliegende Nachweise (**z. B. Lohnsteuerbelege**) zurückgreifen, um die Antragsteller bei den Nachweispflichten zu entlasten.

Mit anderen Worten müssen die Antragsteller nur das Minimum an Nachweisen erbringen, das erforderlich ist, um ihre Anspruchsberechtigung für den neuen Sonderstatus zu belegen (**bei Arbeitnehmern bedeutet dies einen**



Identitätsnachweis, eine Bescheinigung über eine mindestens fünfjährige Erwerbstätigkeit im Vereinigten Königreich und einen Nachweis über die Fortführung des Wohnsitzes im Vereinigten Königreich) – sonst nichts.

Mir ist nicht klar, nach welchen Kriterien die Behörden im Vereinigten Königreich darüber entscheiden, ob dort lebende EU-Bürgerinnen und -Bürger den neuen Status erhalten. Können Sie das näher erläutern?

Die Kriterien, nach denen EU-Bürgerinnen und -Bürger den neuen Status im Vereinigten Königreich erhalten, werden nicht strenger sein als im heutigen EU-Freizügigkeitsrecht. Dadurch wird sichergestellt, dass alle EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nach dem EU-Freizügigkeitsrecht zum Aufenthalt im Vereinigten Königreich berechtigt wären, einen Anspruch auf einen Status im Vereinigten Königreich erhalten, und dass EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nach dem EU-Freizügigkeitsrecht zum Daueraufenthalt im Vereinigten Königreich berechtigt wären, einen dauerhaften Status im Vereinigten Königreich erhalten.

Bis zu welchem Stichtag müssen EU-Bürgerinnen und -Bürger einen neuen Status im Vereinigten Königreich beantragen?

EU-Bürgerinnen und -Bürger und ihre Familienangehörigen haben mindestens zwei Jahre Zeit, einen Status im Vereinigten Königreich zu beantragen. In dieser Zeit und bis über ihren Antrag entschieden wurde, gelten ihre derzeitigen Aufenthaltsrechte weiter.

Gibt es Schutzbestimmungen, falls man den Termin verpasst?

Bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen, die die Antragsfrist aus gutem Grund nicht eingehalten haben, werden die britischen Behörden Verhältnismäßigkeit walten lassen. Werden verspätete Anträge von den britischen Behörden abgelehnt, können die Betroffenen dies von einem unabhängigen britischen Gericht überprüfen lassen.

Bestimmte Einwanderungsanträge sind im Vereinigten Königreich mit hohen Kosten verbunden. Wieviel Gebühren werden die britischen Behörden verlangen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger und ihre Familienangehörigen nach dem Brexit einen neuen Status beantragen?

Die neuen Aufenthaltstitel des Vereinigten Königreichs werden entweder kostenlos sein (***für Inhaber eines gültigen Daueraufenthaltstitels, der vor dem Brexit ausgestellt wurde***) oder gegen eine Gebühr ausgestellt, die nicht höher sein wird als bei entsprechenden Dokumenten für britische Staatsangehörige (***Sie können davon ausgehen, dass Sie nicht mehr***



zahlen müssen als die Briten für ihren Pass: das sind zurzeit rund 70£).

Heutzutage können EU-Bürgerinnen und -Bürger gegen Entscheidungen der britischen Behörden einen Rechtsbehelf einlegen. Wird das auch nach dem Brexit noch der Fall sein?

Ja, dieses Recht ist auch im Gemeinsamen Bericht ohne Einschränkung vorgesehen.

Was geschieht mit EU-Bürgerinnen und -Bürgern, deren Antrag auf den neuen Status von den britischen Behörden abgelehnt wird? Dürfen Sie bleiben, solange ihr Rechtsbehelf anhängig ist?

EU-Bürgerinnen und -Bürger, deren Antrag auf einen neuen Status im Vereinigten Königreich nach dem Brexit abgelehnt wird, können einen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen. Sie bleiben aufenthaltsberechtigt, bis die Entscheidung – **oder Anfechtung** – rechtskräftig geworden ist. Wie im gegenwärtigen EU-Freizügigkeitsrecht werden die britischen Behörden in Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, Antragsteller, deren Anträge abgelehnt wurden, des Landes zu verweisen, noch bevor ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist; sie dürfen den Betroffenen jedoch nicht daran hindern, sein Verfahren selbst zu führen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Ich habe schon eine Daueraufenthaltserlaubnis, die mir die britischen Behörden letztes Jahr ausgestellt haben. Ich hoffe sehr, dass man in einem solchen Fall bleiben darf, ohne irgendwelchen Aufwand zu betreiben.

Ja. Sie müssen zwar einen neuen dauerhaften Status im Vereinigten Königreich (**den Sonderstatus**) beantragen, doch da Sie dort bereits einen Daueraufenthaltstitel nach geltendem EU-Freizügigkeitsrecht erlangt haben, wird das Verwaltungsverfahren ganz unkompliziert sein. Sie müssen lediglich einen Ausweis vorlegen, etwaige strafrechtliche Verurteilungen angeben und nachweisen, dass Sie weiter im Vereinigten Königreich wohnen. Ihr neuer britischer Aufenthaltstitel wird kostenlos ausgestellt.

Sozialversicherung



Ich bin britischer Staatsangehöriger und arbeite in Spanien. Demnächst habe ich das Rentenalter erreicht. Was ist nach dem Brexit mit meinen gesetzlichen Rentenansprüchen?

Ihre gesetzliche Rente wird nicht angetastet und alles bleibt wie es ist. Sie werden zu denselben Bedingungen wie heute rentenberechtigt sein, die Rentenhöhe wird nach denselben Regeln berechnet wie heute und Sie können die Rentenansprüche - inklusive Renten Anpassung - sogar in ein anderes EU-Land übertragen, wenn Sie sich dort niederlassen möchten.

Ich bin im Ruhestand und beziehe gegenwärtig eine gesetzliche Rente aus dem Vereinigten Königreich und aus Slowenien, wo ich vorher gearbeitet habe. Ändert sich durch den Brexit etwas an meiner Rente?

Nein, an Ihrer Rente ändert sich nichts. Sie werden weiterhin eine gesetzliche Rente aus dem Vereinigten Königreich und aus Slowenien erhalten.

Ich habe früher einmal zwölf Jahre lang im Vereinigten Königreich gearbeitet. Nun lebe und arbeite ich in Österreich. Wie werden meine Erwerbsjahre - und Beitragsjahre - im Vereinigten Königreich und in Österreich angerechnet, wenn ich (wahrscheinlich 2035) in den Ruhestand gehe?

Ihre Erwerbsjahre zählen wie bisher, und wenn Sie in den Ruhestand gehen, erhalten Sie Ihre Altersbezüge aus dem Vereinigten Königreich (*den Teil, der den zwölf Erwerbsjahren entspricht*) und aus Österreich (*den Teil, der Ihren Erwerbsjahren in Österreich entspricht*) zu denselben Bedingungen, wie sie derzeit in der EU gelten.

Ich habe mein Leben lang im Vereinigten Königreich gearbeitet und meinen Alterswohnsitz nun nach Frankreich verlegt. Ich mache mir Sorgen, dass meine gesetzliche Rente aus dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit nicht mehr angepasst wird.

Im Gemeinsamen Bericht wird klargestellt, dass alle Sozialversicherungsleistungen, wie z. B. Altersbezüge, weiterhin nach den nationalen Vorschriften angepasst werden.

Kann ich meine Sozialversicherungsleistungen mitnehmen, wenn ich später aus dem Vereinigten Königreich wegziehe?

Wenn Sie unter das Austrittsabkommen fallen, können alle einschlägigen Sozialversicherungsleistungen - genauso wie nach den derzeit geltenden EU-



Rechtsvorschriften – weiterhin sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch ins Vereinigte Königreich mitgenommen werden.

Ich lebe und arbeite im Vereinigten Königreich. Heutzutage kann ich mich ohne Probleme in einem örtlichen Krankenhaus versorgen lassen. Wird sich daran etwas ändern?

Daran wird sich auch nach dem Brexit nichts ändern.

Ich habe mein Leben lang in Belgien gearbeitet und verbringe meinen Ruhestand nun im Vereinigten Königreich. Heute kann ich mich ohne Probleme in einem örtlichen Krankenhaus versorgen lassen. Wird sich daran etwas ändern?

Daran wird sich auch nach dem Brexit nichts ändern. Belgien wird ihre Krankheitskosten in Zukunft ebenso erstatten wie heute.

Im Moment verlasse ich mich darauf, dass ich auch im Ausland medizinisch versorgt werde, wenn ich meine Europäische Krankenversicherungskarte vorlege. Wird das auch in Zukunft noch so sein?

Wenn Sie sich am Tag des Brexit im Ausland aufhalten – sei es vorübergehend oder auf Dauer – werden Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte solange nutzen können, wie Sie sich in einem anderen Land befinden.

Berufsqualifikationen

Was versteht man unter „Berufsqualifikationen“?

Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die man aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften haben muss, um einen bestimmten Beruf ausüben oder bestimmten beruflichen Tätigkeiten nachgehen zu dürfen. So sind bestimmte Berufsbezeichnungen (**z. B. Arzt, Architekt, Rechtsanwalt**) durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geschützt und dürfen demnach nur von Personen geführt werden, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Nur sie dürfen den Beruf dann auch ausüben. Berufsqualifikationen können Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Ausbildungsnachweise sein, oder auch Befähigungsnachweise und/oder Bescheinigungen über die Berufserfahrung.



Wie verhält es sich heute mit Berufsqualifikationen, wenn man von einem Mitgliedstaat in den anderen zieht?

EU-Bürgerinnen und -Bürger haben das Recht, ihren Beruf – als Arbeitnehmer oder Selbständige – auch in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Qualifikation erworben haben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in anderen Mitgliedstaaten erworbene Qualifikationen zu berücksichtigen; bei einigen wenigen Berufen (**Ärzte, Krankenschwestern/-pfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten**) gibt es ein System der automatischen Anerkennung auf Basis gemeinsamer Mindestanforderungen an die Ausbildung. Der Mitgliedstaat, in dem eine Anerkennung beantragt wird, muss eine Entscheidung über die Anerkennung der betreffenden Qualifikationen erlassen oder den Antrag ablehnen – wogegen nach nationalem Recht Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

Diese EU-Regelung gilt nicht für Anträge von Drittstaatsangehörigen. In Nicht-EU-Ländern erworbenen Qualifikationen fallen nur dann unter die EU-Regelung, wenn sie nach einer dreijährigen Ausübung in dem Mitgliedstaat, in dem sie erstmals anerkannt wurden, einer EU-Qualifikation gleichgestellt wurden.

Ich bin britischer Architekt, lebe und arbeite aber in Estland. Werde ich meinen Beruf dort weiterhin ausüben können?

Ja. Wurde Ihre berufliche Qualifikation in dem Land anerkannt, in dem Sie zurzeit wohnen bzw. arbeiten – falls sie Grenzgänger sind –, können Sie Ihren Beruf auch weiterhin auf Basis dieser Anerkennung ausüben.

Ich habe die Anerkennung meiner Berufsqualifikation beantragt. Was passiert, wenn ich vor dem Brexit keine Entscheidung mehr erhalte?

Wenn Sie die Anerkennung vor dem festgelegten Termin bei einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats beantragt haben, in dem Sie wohnen bzw. arbeiten – falls Sie Grenzgänger sind –, sollte das Verfahren für die Anerkennung der Qualifikationen nach den Unionsvorschriften abgeschlossen werden, die vor dem festgelegten Termin anwendbar waren. Sie können also mit einem reibungslosen Ablauf des Verfahrens und einem positiven Bescheid rechnen, wenn die nötigen Voraussetzungen bei Ihrem Antrag erfüllt waren.

[1] https://ec.europa.eu/commission/publications/joint-report-negotiators-european-union-and-united-kingdom-government-progress-during-phase-1-negotiations-under-article-50-teu-united-kingdoms-orderly-withdrawal-european-union_de



[2] Siehe Nummer 11 des technischen Vermerks des Vereinigten Königreichs vom 8. November, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/citizens-rights-administrative-procedures-in-the-uk/technical-note-citizens-rights-administrative-procedures-in-the-uk>.

[3] Dieser zentrale Punkt sollte in Phase 2 der Verhandlungen behandelt werden. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/publications/communication-commission-european-council-article-50-state-progress-negotiations-united-kingdom-under-article-50-treaty-european-union_de